

**Klauseln zu den**

**Allgemeinen Bedingungen für**

**die Maschinenversicherung von**

**stationären Maschinen**

**(TK AMB 2018)**

Version 01.01.2018

GDV 0801

*Unverbindliche Bekanntgabe des*

*Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)*

*zur fakultativen Verwendung.*

*Abweichende Vereinbarungen sind möglich.*

Klausel- nummer	AMB 2018
<b>TK 21xx</b>	<b>Versicherte Sachen</b>
TK 2107	Gummierungen in Rauchgasreinigungsanlagen
TK 2108	Besondere Vereinbarungen für Katalysatoren
TK 2109	Biogaskraftwerke
TK 2112	Röhren
TK 2115	Kraftwerke
<b>TK 22xx</b>	<b>Versicherte Gefahren</b>
TK 2206	Bestimmungswidriges Ausbrechen von Schmelzmassen
TK 2219	Versicherung von Sachen auf Schwimmkörpern
TK 2236	Innere Unruhen
<b>TK 23xx</b>	<b>Versicherte Interessen</b>
	leer
<b>TK 24xx</b>	<b>Versicherungsort</b>
	leer
<b>TK 25xx</b>	<b>Versicherungswert; Versicherungssumme</b>
TK 2507	Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen
<b>TK 26xx</b>	<b>Versicherte Kosten</b>
	leer
<b>TK 27xx</b>	<b>Entschädigung</b>
	leer
<b>TK 28xx</b>	<b>Allgemeiner Teil – Abschnitt B (Anzeigepflichten, Obliegenheiten etc.)</b>
TK 2801	Revision von Dampfturbinenanlagen
TK 2802	Revision von Wasserturbinenanlagen
TK 2803	Revision von Gasturbinenanlagen; Entschädigung für Bauteile mit begrenzter Lebensdauer
TK 2804	Revision von Elektromotoren mit Leistungen von mehr als 1500 kW
TK 2805	Revision von Pressen der Spanplatten- und Holzindustrie, Schmiede- und Strangpressen sowie Stein- und Ziegelpressen
TK 2806	Revision von Windenergieanlagen

TK 2807	Verbrennungsmotoren in Blockheizkraftwerken
TK 2808	Stillstandsrabatte
TK 2809	Revision von Öltransformatoren
TK 2819	Anerkennung
TK 2820	Regressverzicht
TK 2825	Makler
TK 2850	Mitversicherung und Prozessführung
TK 2860	Elektrische Anlagen
<b>TK 29xx</b>	<b>Sonstiges/ Gegenstand der Versicherung</b>
TK 2909	Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen von Maschinen- und Feuerversicherung
TK 2911	Datenversicherung

## **21xx Versicherte Sachen**

### **TK 2107 Gummierungen in Rauchgasreinigungsanlagen**

1. In Ergänzung zu Abschnitt A § 1 Nr. 2 b) sind Beschichtungen und Gummierungen von Rauchgasreinigungsanlagen mitversichert.
2. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei Vertragsbeginn über Umfang und Dauer der Gewährleistung zu informieren.
3. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist für die gesamte Rauchgasreinigungsanlage, spätestens jedoch 5 Jahre nach Beginn der Gewährleistungsfrist, leistet der Versicherer keine Entschädigung für
  - a) Schäden an Beschichtungen und Gummierungen durch Blasenbildung, flächige Ablösung, chemische Veränderungen und Erosion;
  - b) Folgeschäden an dem beschichteten oder gummierten Trägermaterial.

Diese Ausschlüsse gelten jedoch nicht, soweit nachweislich ein Schaden dem Grunde nach ausschließlich auf einen Störfall (Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes), z. B. auch verursacht durch einen Bedienungsfehler, zurückzuführen ist.

4. Der Versicherungsnehmer hat jeden Störfall gemäß Nr. 3, der Schäden an Beschichtungen und Gummierungen verursacht hat oder verursachen könnte, dem Versicherer innerhalb einer Frist von einem Monat anzuzeigen.
5. Von den Wiederherstellungskosten wird ein Abzug vorgenommen, der dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer (Standzeit) zu der erwarteten gesamten Lebensdauer entspricht. Der Abzug erfolgt bis auf den Restwert Null.
6. Verletzt der Versicherungsnehmer die in Nr. 2 und 4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

### **TK 2108 Besondere Vereinbarungen für Katalysatoren**

1. Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 4 b) sind Katalysatoren für die Dauer der im Liefer- oder Werkvertrag genannten Gewährleistung versichert.
2. Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages dem Versicherer die im Liefer- oder Werkvertrag vereinbarte Gewährleistungsfrist für den Katalysator mitzuteilen.

Verletzt der Versicherungsnehmer die genannte Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

3. Katalysatoren gelten als beschädigt, wenn eine Substanzveränderung vorliegt und ihre Wirkung durch Messungen nachweisbar gemindert ist.
4. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Erosionsschäden an Katalysatoren als Folge des Einsatzes ballastreicher Brennstoffe.
5. Von den Wiederherstellungskosten wird ein Abzug vorgenommen, der dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller angegebenen Lebensdauer (Standzeit) entspricht. Der Abzug erfolgt bis auf den Restwert Null.

### **TK 2109 Biogaskraftwerke**

1. Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 1 Satz 1 sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten stationären maschinellen Einrichtungen von Biogaskraftwerken versichert, sobald sie betriebsfertig sind.
2. Sofern vereinbart ist und diese Sachen im Versicherungsvertrag bezeichnet sind, sind zusätzlich versichert:
  - a) Bauliche Einrichtungen der Fermenter (wie z. B. Betonbehälter);
  - b) Folienabdeckungen der Fermenter. Folienabdeckungen der Fermenter sind nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache versichert.
3. Ergänzend zu Abschnitt A § 1 Nr. 4 sind alle in der Biogasanlage zur Gaserzeugung verwendeten organischen Stoffe in allen Zustandsformen nicht versichert.

4. Ergänzend zu Abschnitt A § 7 Nr. 2 b) wird bei Schäden an Verbrennungsmotoren und Folienabdeckungen der Fermenter ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung vorgenommen. Dieser Wert ergibt sich aus dem Verhältnis der bis zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles bereits verstrichenen Lebensdauer zu der nach Herstellerangabe zu erwartenden Lebensdauer des Bauteils.

### **TK 2112 Röhren**

Der Abzug von den Wiederherstellungskosten gemäß Abschnitt A § 7 Nr. 2 b) bb) bei Schäden an Röhren beträgt:

Bezeichnung der Röhren      Verringerung der Entschädigung

nach Benutzungsdauer von monatlich      um

a) Röntgen-/Ventilröhren 6 Monaten \_\_\_ %

Laserröhren \_\_\_ %

b) Kathodenstrahlröhren (CRT) in Aufzeichnungseinheiten von Foto-  
/Lichtsatzanlagen 12 Monaten \_\_\_ %

Bildaufnahmeröhren \_\_\_ %

c) Bildwiedergaberöhren 18 Monaten \_\_\_ %

Hochfrequenzleistungsröhren \_\_\_ %

d) Speicherröhren 24 Monaten \_\_\_ %

Fotomultiplerröhren \_\_\_ %

Linearbeschleunigeröhren \_\_\_ %

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach Abschnitt A § 7 ersetzt.

## **TK 2115 Kraftwerke**

### 1. Versicherte und nicht versicherte Sachen

#### a) Versicherte Sachen

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 1 Satz 1 sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten stationären maschinellen und elektrischen Einrichtungen sowie sonstige technische Anlagen von Kraftwerken versichert, sobald sie betriebsfertig sind.

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 3 sind Öl- oder Gasfüllungen, die Isolationszwecken dienen, von im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen, versichert.

#### b) Zusätzlich versicherbare Sachen

Ergänzend zu Abschnitt A § 1 Nr. 2 gilt:

aa) Ölfüllungen von versicherten Turbinen;

bb) nicht betriebsfertige Sachen während des Probetriebes.

#### c) Folgeschäden

aa) Abschnitt A § 1 Nr. 3 c) gilt gestrichen;

bb) Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 4 c), sind Folgeschäden an Werkzeugen aller Art sowie an Verschleißteilen von Kohlemühlen versichert.

### 2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 1 Satz 2 gilt:

#### a) Versicherte Gefahren und Schäden

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer, seine Repräsentanten oder der verantwortliche Betriebsleiter weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der Versicherer leistet Entschädigung für Sachschäden an Wicklungen und Blechpaketen von elektrischen Maschinen durch Schäden gemäß Abschnitt A § 2 Nr. 4 i).

- b) Nicht versicherte Gefahren und Schäden
- aa) Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 4 a) leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Vorsatz des Versicherungsnehmers, seiner Repräsentanten oder des verantwortlichen Betriebsleiters.
  - bb) Ergänzend zu Abschnitt A § 2 Nr. 4 sind auch Schäden durch Erdsenkung und Erdbeben ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ausgeschlossen.
  - cc) Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 4 h) leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch:  
  
Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer, seinen Repräsentanten oder dem verantwortlichen Betriebsleiter bekannt sein mussten, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und dies den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistungen in einer der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
  - dd) Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 4 j) leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer, seinen Repräsentanten oder dem verantwortlichen Betriebsleiter bekannt sein mussten, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und dies den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistungen in einer der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.  
  
Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war.

### 3. Versicherungsort

Ergänzend zu Abschnitt A § 4 besteht Versicherungsschutz außerhalb der Betriebsgrundstücke nur in Reparaturwerkstätten.

### 4. Versicherte und nicht versicherte Kosten

- a) Ergänzend zu Abschnitt A § 6 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Untersuchungskosten bei Schadenverdacht, soweit diese vereinbart sind. Die nachfolgend genannten Kosten sind bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko



versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

- aa) Untersucht der Versicherungsnehmer bei aufgetretenem Schadenverdacht mit Zustimmung des Versicherers eine versicherte Sache und wird kein versicherter Schaden gemäß Abschnitt A § 2 festgestellt, leistet der Versicherer Entschädigung für die Hälfte der Kosten, die erforderlich sind, um den aufgetretenen Schadenverdacht zu prüfen;
- bb) für versicherte Sachen, für die Revisionsfristen vereinbart sind, gilt folgende Regelung:

Die Kosten für das Auf- und Zudecken trägt der Versicherer im ersten Drittel der Revisionsperiode ganz, im zweiten Drittel der Revisionsperiode zur Hälfte. Im letzten Drittel der Revisionsperiode gehen diese Kosten ganz zu Lasten des Versicherungsnehmers.

Der nach aa) oder bb) ermittelte Kostenanteil des Versicherers wird um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

## 5. Umfang der Entschädigung

- a) Abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 2 und Nr. 3 gilt: Wird nach einem Schaden die versicherte Sache nicht wiederhergestellt, da die Anlage, zu der die Sache gehört, stillgelegt wird, leistet der Versicherer nur Entschädigung, wenn die beschädigte Sache ohne Schadeneintritt nachweislich einer anderweitigen wirtschaftlichen Weiterverwendung hätte zugeführt werden können.
- b) Sofern nachstehende Sachen zusätzlich versichert sind, wird ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung auch vorgenommen an:
  - aa) Verschleißteilen von Kohlemühlen;
  - bb) Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen von Öfen, Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeugern und Behältern;
  - cc) Ölfüllungen von Turbinen;
  - dd) Wicklungen und Blechpaketen von elektrischen Maschinen. Der Abzug beträgt \_\_ Prozent pro Jahr.
- c) Wird ein Schaden durch eine nicht versicherte Gefahr gemäß Abschnitt A § 2 Nr. 4 i) im Zusammenwirken mit einer versicherten Gefahr verursacht,

so wird der Schaden nach dem Grad der Kausalität der versicherten Gefahr und nicht versicherten Gefahr reguliert.

## **22xx Versicherte Gefahren**

### **TK 2206 Bestimmungswidriges Ausbrechen von Schmelzmassen**

Der Versicherer leistet abweichend von Abschnitt A § 2 keine Entschädigung für Schäden, die durch bestimmungswidriges Ausbrechen

- a) glühendflüssiger Schmelzmassen oder
- b) von Metallschmelzen, die durch Energiezufuhr ohne Glüherscheinung verflüssigt sind,

aus ihren Behältnissen oder Leitungen entstehen.

### **TK 2219 Versicherung von Sachen auf Schwimmkörpern**

1. Versichert sind abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 1 Maschinen, maschinelle Einrichtungen und sonstige technische Anlagen, die auf Schwimmkörpern betrieben werden.
2. Sofern im Versicherungsvertrag vereinbart, sind Zwischenwellen, Wellen- und getrennt stehende Drucklager, Kupplungen und Getriebe versichert.
3. In Ergänzung zu Abschnitt A § 1 Nr. 4 sind nicht versichert:
  - a) Schwimmkörper;
  - b) schiffsbauliche Fundamente sowie Stevenrohr einschließlich Stopfbüchsen, Schiffsschrauben und Schwanzwellen.
4. Abweichend von Abschnitt A § 2 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch
  - a) Schiffskasko-Unfälle;
  - b) Absinken des Schwimmkörpers,
  - c) Versaufen oder Verschlammten.

Sofern vereinbart, wird Entschädigung geleistet für Schäden durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit.

5. Versicherungsorte sind abweichend von Abschnitt A § 4 die im Versicherungsvertrag bezeichneten Schwimmkörper, solange diese sich in den im Versicherungsvertrag bezeichneten Fahrt- oder Einsatzgebieten oder Liegeplätzen befinden.
6. Ergänzend zu Abschnitt A § 7 Nr. 2 b) wird von den Wiederherstellungskosten ein Abzug in Höhe der Wertverbesserung vorgenommen an
  - a) Greifern, Ladeschaufeln, Löffelkübeln und Eimern;
  - b) Getrieben, Lagern und Drehkränzen aller Art.
7. Zu den zusätzlichen Kosten gemäß Abschnitt A § 7 Nr. 4 gehören auch
  - a) Kosten, die durch Arbeiten an dem Schiffskörper oder an Aufbauten sowie für das Eindocken und Aufslippen des Schwimmkörpers entstehen;
  - b) Bergungs- und Abschleppkostenim Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen.
8. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls bei Schiffen,
  - a) die nicht von einer international anerkannten Revisionsgesellschaft regelmäßig untersucht werden:
    - aa) jeweils nach 6.000 Betriebsstunden, gerechnet von der Betriebsfertigkeit an, spätestens jedoch jeweils vier Jahre nach der letzten Revision, die versicherten Sachen auf seine Kosten gründlich zu überholen;
    - bb) der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer die Revision rechtzeitig anzuzeigen. Der Versicherer kann zu der Revision auf seine Kosten einen Beauftragten entsenden. Der Versicherungsnehmer hat den Weisungen des Beauftragten Folge zu leisten, insbesondere die Sachen zu öffnen, Kolben zu ziehen und Lager aufzunehmen;
  - b) die von einer international anerkannten Revisionsgesellschaft regelmäßig untersucht werden:
    - aa) die Vorschrift der Klassifikationsgesellschaft (Germanischer Lloyd, Büro Veritas, Lloyd's Register und andere) termingemäß zu erfüllen, insbesondere die Klasse von Schiff und maschineller Einrichtung rechtzeitig bestätigen oder erneuern zu lassen;
    - bb) der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer die bevorstehende Klasseerneuerung rechtzeitig anzuzeigen. Der Versicherer kann

zu der Klasseerneuerung auf seine Kosten einen Beauftragten entsenden.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

### **TK 2236 Innere Unruhen**

1. Der Versicherer leistet abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 4 c) Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen.
2. Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
3. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.
4. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
5. Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 6 der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.
6. Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird \_\_\_ Woche(n) nach Zugang wirksam.

## 23xx Versicherte Interessen

leer

**24xx Versicherungsort**

leer

## **25xx Versicherungswert; Versicherungssumme**

### **25xx Versicherungswert; Versicherungssumme**

1. Beiträge und Versicherungssummen werden im Versicherungsvertrag nach dem Stand der Löhne und Preise in der Investitionsgüter-Industrie vom Januar/März 1971 angegeben.

Eine Änderung dieser Löhne und Preise hat, ergänzend zu Abschnitt A § 5 Nr. 2, eine entsprechende Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen zur Folge, wenn sich eine Veränderung der Beiträge um mehr als \_\_ Prozent ergibt. Unterbleibt hiernach eine Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen, ist für die nächste Veränderung der Prozentsatz maßgebend, um den sich die Löhne und Preise gegenüber dem Zeitpunkt geändert haben, der für die letzte Angleichung maßgebend war.

2. Für die Angleichung der Beiträge werden zu 30 Prozent die Preisentwicklung und zu 70 Prozent die Lohnentwicklung berücksichtigt. Die Angleichung der Versicherungssummen erfolgt unter Berücksichtigung der Preisentwicklung. Eine Angleichung der Beiträge erfolgt nur, wenn die Versicherungssummen gleichzeitig angepasst werden.

Wäre die Versicherungssumme höher, wenn sie entsprechend dem Anstieg des Versicherungswertes angeglichen würde, dann ist die Grenze der Entschädigung dieser höhere Betrag.

Maßgebend für die Angleichung sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes, und zwar

- a) für die Preisentwicklung der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz), Gruppe Investitionsgüter; für Baugeräte tritt an die Stelle des Index für die Gruppe Investitionsgüter der Index für den Warenzweig Maschinen für die Bauwirtschaft;
  - b) für die Lohnentwicklung der Index der Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter).
3. Die Angleichung wird mit den letzten vor Ende eines Kalenderjahres veröffentlichten Indizes ermittelt und für den im folgenden Kalenderjahr fälligen Jahresbeitrag wirksam.
  4. Abweichend von Abschnitt A § 5 Nr. 3 besteht Unterversicherung nur, soweit zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Versicherungssumme nach dem Stand März 1971 Unterversicherung vorgelegen hätte.
  5. Der Versicherungsnehmer kann diese Klausel kündigen, wenn sich durch diese Klausel die Beiträge für das folgende Versicherungsjahr um mehr als \_\_ Prozent erhöht oder die Beitragssteigerung in \_\_ aufeinander folgenden Versicherungsjahren insgesamt mehr als \_\_ Prozent beträgt.



Die Kündigung ist spätestens einen Monat nach der Mitteilung über die Beitragserhöhung in Textform zu erklären. Sie wird zu Beginn des Versicherungsjahres wirksam, für das die Beiträge erhöht werden sollte.

## **Erläuterung zur Berechnung der Beiträge und der Versicherungssumme**

### **Beiträge**

Der Beitrag **B0** des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$$B = B0 \times \text{Beitragsfaktor}$$

$$\text{Beitragsfaktor} = 0,3 \times E/E0 + 0,7 \times L/L0$$

### **Versicherungssumme**

Die Versicherungssumme **S** des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$$S = S0 \times \text{Summenfaktor}$$

$$\text{Summenfaktor} = E/E0$$

### **Es bedeuten:**

**B0** = Im Versicherungsvertrag genannter Beitrags, Stand Januar/März 1971

**S0** = Im Versicherungsvertrag genannte Versicherungssumme, Stand März 1971

**E0** = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Gruppe Investitionsgüter; für Baugeräte letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index für den Warenzweig Maschinen für die Bauwirtschaft

**E** = Stand März 1971

**L** = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste der Arbeiter, Gruppe Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter)

**L0** = Stand Januar 1971

## 26xx Versicherte Kosten

leer

## 27xx Entschädigung

leer

## **28xx Allgemeiner Teil – Abschnitt B (Anzeigenpflichten, Obliegenheiten etc.)**

### **TK 2801 Revision von Dampfturbinenanlagen**

1. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) hat der Versicherungsnehmer auf seine Kosten Inspektionen und Revisionen der gesamten Dampfturbinenanlage (Turbine, Getriebe, Generator) oder seiner einzelnen Teile durchzuführen, die (in Umfang und zeitlichen Intervallen) dem letzten Stand der Empfehlungen des Herstellers entsprechen oder auf besonderen Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beruhen.
2. Sofern weder Empfehlungen des Herstellers bestehen noch besondere Vereinbarungen getroffen wurden, hat der Versicherungsnehmer große Revisionen (Öffnen des Dampfturbinengehäuses mit Ausbau von Läufer- und Einbauteilen der Dampfturbine und Werkstattüberholung der Bauteile) der Teile der Dampfturbinenanlage spätestens alle 4 Jahre bzw. 30.000 äquivalente Betriebsstunden, je nachdem was zuerst eintritt, durchzuführen.

Falls die Dampfturbinenanlage mindestens mit folgenden Überwachungseinrichtungen ausgestattet ist, verlängern sich die Zeiträume gemäß Absatz 1 auf 6 Jahre, bzw. 50.000 äquivalente Betriebsstunden:

- a) jeweils mit Anzeige, Alarmierung und Schnellschluss-Abschaltung
  - aa) Erdschluss-Messung Generator;b) Erneuerung der Getriebelager sowie Prüfung und Instandsetzung der Wellen und Radsätze des Getriebes, spätestens alle 40.000 Betriebsstunden, bzw. 5 Jahre, je nachdem was zuerst eintritt
  - bb) Horizontale und vertikale Schwingungsmessung an allen Turbinen-, Getriebe- und Generatorlagern;
  - cc) Lagermetall-Temperaturmessung an allen Turbinen-, Getriebe- und Generatorlagern;
  - dd) Messung der Dampftemperatur und des Dampfdruckes am Eintritt und Austritt der Turbine;
  - ee) Messung der Öltemperaturen und Öldrücke (Schmier- und Regelöl).

- b) jeweils mit Anzeige und Alarmierung
  - aa) Messung der Relativdehnung;
  - bb) Überwachung der Dampfqualität (mindestens Leitfähigkeit und Kieselsäuregehalt).

Jeder Start der Dampfturbinenanlage wird mit 20 äquivalenten Betriebsstunden je Start bewertet. Das Revisionsintervall beginnt mit der ersten Inbetriebnahme oder jeweils ab der letzten Revision des betreffenden Teiles.

3. Vor jeder Revision ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann. Die anlässlich einer Revision zu erstellenden Berichte (festgestellte Befunde sowie durchgeführte und geplante Maßnahmen) sind dem Versicherte unverzüglich zuzusenden.
4. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der Dampfturbinenanlage mitzuteilen.
5. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

6. Der Versicherer leistet gemäß Abschnitt A, § 7 Nr. 2 c) aa) keine Entschädigung für alle Kosten, die zur Durchführung einer Inspektion oder Revision erforderlich sind.

Abweichend von Absatz 1 leistet der Versicherer anteilig Entschädigung für die Auf- und Zudeckkosten (Kosten für das Öffnen und Schließen des Dampfturbinen-Außengehäuses) soweit ein Sachschaden innerhalb des gemäß Nr. 1 und 2 geltenden Revisionsintervalls eintritt und der Versicherungsnehmer in zeitlichem Zusammenhang mit der Wiederherstellung die Revision durchführt.

Die Höhe der anteiligen Entschädigung des Versicherers ergibt sich aus dem Verhältnis der nicht gefahrenen äquivalenten Betriebsstunden zu den gesamten äquivalenten Betriebsstunden des Revisionsintervalls, höchstens jedoch aus dem Verhältnis des noch unverbrauchten Zeitraums des Revisionsintervalls zum Gesamtzeitraum.

1. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) hat der Versicherungsnehmer auf seine Kosten Inspektionen und Revisionen der gesamten Wasserturbinenanlage (Turbine, Getriebe, Generator) oder seiner einzelnen Teile durchzuführen, die (in Umfang und zeitlichen Intervallen) dem letzten Stand der Empfehlungen des Herstellers entsprechen oder auf besonderen Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beruhen.
2. Sofern weder Empfehlungen des Herstellers bestehen, noch besondere Vereinbarungen getroffen wurden, hat der Versicherungsnehmer Inspektionen und Revisionen der Wasserturbinenanlage mindestens in folgendem Umfang durchzuführen:
  - a) Alle 12 Monate sind folgende Inspektionsarbeiten erforderlich
    - aa) Schnellschluss-Funktionskontrolle und Dichtheitskontrolle Leitschaufeln (Francis-Turbinen);
    - bb) Kontrolle Unterwasserteil (Turbine, Lager, Lenker, Schaufelbolzen);
    - cc) Kontrolle Fernsteuerung, bzw. -alarmierung;
    - dd) Kontrolle der Lagerabdichtungen (Dichtigkeitskontrolle der wasserseitigen Turbinenlager).
  - b) Alle 4 Jahre sind zusätzlich folgende Inspektionsarbeiten erforderlich
    - aa) Kontrolle der Gleit- und Wälzlager (Öffnen sämtlicher Lager an Turbine, Getriebe, Generator);
    - bb) Erneuerung der Fettfüllung von Wälzlagern, bzw. Verstelleinrichtungen;
    - cc) Kontrolle des Generators (messtechnische Prüfung und visuelle Prüfung des Wickelkopfes).
  - c) Alle 12 Jahre findet eine Revision statt. Folgende Arbeiten sind erforderlich
    - aa) Turbine, kompletter Ausbau;
    - bb) Generator, Ziehen des Induktors;
    - cc) Aufdecken des Getriebes.

Das Inspektions-, bzw. Revisionsintervall beginnt mit der ersten Inbetriebnahme oder jeweils ab der letzten Inspektion / Revision des betreffenden Teiles.

3. Vor jeder Revision ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann. Die anlässlich einer Revision zu erstellenden Berichte mit den festgestellten Befunden sowie den durchgeführten und geplanten Maßnahmen sind dem Versicherer unverzüglich zuzusenden.
4. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der Wasserturbinenanlage mitzuteilen.
5. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

6. Der Versicherer leistet gemäß Abschnitt A § 7 Nr. 2 c) aa) keine Entschädigung für alle Kosten, die zur Durchführung einer Inspektion oder Revision erforderlich sind.

Abweichend von Absatz 1 leistet der Versicherer anteilig Entschädigung für die Auf- und Zudeckkosten (Kosten für das Öffnen und Schließen des Wasserturbinen-Gehäuses) soweit ein Sachschaden innerhalb des gemäß Nr. 1 und 2 geltenden Revisionsintervalls eintritt und der Versicherungsnehmer in zeitlichem Zusammenhang mit der Wiederherstellung die Revision durchführt.

Die Höhe der anteiligen Entschädigung des Versicherers ergibt sich aus dem Verhältnis der nicht gefahrenen Betriebsstunden zu den gesamten Betriebsstunden des Revisionsintervalls, höchstens jedoch aus dem Verhältnis des noch unverbrauchten Zeitraums des Revisionsintervalls zum Gesamtzeitraum.

### **TK 2803 Revision von Gasturbinenanlagen; Entschädigung für Bauteile mit begrenzter Lebensdauer**

1. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) hat der Versicherungsnehmer auf seine Kosten Inspektionen und Revisionen der gesamten Gasturbinenanlage (Turbine, Getriebe, Generator) oder seiner einzelnen Teile durchzuführen, die (in Umfang und zeitlichen Intervallen) dem letzten Stand der Empfehlungen des Herstellers entsprechen oder auf besonderen Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beruhen.
2. Die Berechnung der äquivalenten Betriebsstunden erfolgt nach Herstellerangabe.

Das Inspektions- bzw. Revisionsintervall beginnt mit der ersten Inbetriebnahme oder jeweils ab der letzten Inspektion / Revision des betreffenden Teiles.

3. Vor jeder Revision ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann. Die anlässlich einer Revision zu erstellenden Berichte (festgestellte Befunde sowie durchgeführte und geplante Maßnahmen) sind dem Versicherer unverzüglich zuzusenden.
4. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der Gasturbinenanlage mitzuteilen.
5. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

6. Der Versicherer leistet gemäß Abschnitt A § 7 Nr. 2 c) aa) keine Entschädigung für alle Kosten, die zur Durchführung einer Inspektion oder Revision erforderlich sind.

Abweichend von Absatz 1 leistet der Versicherer anteilig Entschädigung für die Auf- und Zudeckkosten (Kosten für das Öffnen und Schließen des Gasturbinengehäuses) soweit ein Sachschaden innerhalb des gemäß Nr. 1 und 2 geltenden Revisionsintervalls eintritt und der Versicherungsnehmer in zeitlichem Zusammenhang mit der Wiederherstellung die Revision durchführt.

Die Höhe der anteiligen Entschädigung des Versicherers ergibt sich aus dem Verhältnis der nicht gefahrenen äquivalenten Betriebsstunden zu den gesamten äquivalenten Betriebsstunden des Revisionsintervalls, höchstens jedoch aus dem Verhältnis des noch unverbrauchten Zeitraums des Revisionsintervalls zum Gesamtzeitraum.

7. Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 4 d) sind die vom Heißgas berührten Bauteile und deren Schutzschicht versichert.

Von den Wiederherstellungskosten dieser Bauteile wird ein Abzug in Höhe der Wertverbesserung vorgenommen. Eine Wertverbesserung besteht, wenn die Lebensdauer des zur Wiederherstellung verwendeten Bauteils länger ist, als die Restlebensdauer des beschädigten Bauteils. Der Abzug wird wie folgt festgestellt:

- a) De- und Remontagekosten



Der Abzug ergibt sich aus dem Verhältnis der gefahrenen äquivalenten Betriebsstunden zu den gesamten äquivalenten Betriebsstunden des Inspektions-/Revisionsintervalls.

b) Wiederherstellungskosten der Bauteile und deren Schutzschicht

Der Abzug ergibt sich aus dem Verhältnis der bereits verstrichenen Lebensdauerstunden des beschädigten Bauteils oder der Schutzschicht zu der nach Angabe des Herstellers zu erwartenden Gesamtlebensdauer des Bauteils bzw. der Schutzschicht.

### **TK 2804 Revision von Elektromotoren mit Leistungen von mehr als 1500 kW**

1. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1a) hat der Versicherungsnehmer auf seine Kosten Inspektionen und Revisionen von Elektromotoren durchzuführen, die (in Umfang und zeitlichen Intervallen) dem letzten Stand der Empfehlungen des Herstellers entsprechen oder auf besonderen Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beruhen.
2. Sofern weder Empfehlungen des Herstellers bestehen noch besondere Vereinbarungen getroffen wurden, hat der Versicherungsnehmer eine Revision (Erneuerung der Lager, Kontrolle von Wicklungen und Blechpaketen, Messung von Widerständen, Teilentladungsmessung) spätestens alle 6 Jahre bzw. 30.000 Betriebsstunden, je nachdem was zuerst eintritt, durchzuführen. Das Revisionsintervall beginnt mit der ersten Inbetriebnahme oder jeweils ab der letzten Revision.
3. Vor jeder Revision ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann. Die anlässlich einer Revision zu erstellenden Berichte (festgestellte Befunde sowie durchgeführte und geplante Maßnahmen) sind dem Versicherer unverzüglich zuzusenden.
4. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der Elektromotoren mitzuteilen.
5. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

6. Der Versicherer leistet gemäß Abschnitt A § 7 Nr. 2 c) aa) keine Entschädigung für alle Kosten, die zur Durchführung einer Inspektion oder Revision erforderlich sind.

### **TK 2805 Revision von Pressen der Spanplatten- und Holzindustrie, Schmiede- und Strangpressen sowie Stein- und Ziegelpressen**

1. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1a) hat der Versicherungsnehmer auf seine Kosten ab Beginn des Versicherungsschutzes regelmäßig zerstörungsfreie Untersuchungen an den Pressen durch einen einvernehmlich mit dem Versicherer bestellten Sachverständigen durchzuführen. Der Versicherungsnehmer hat den Sachverständigen zu beauftragen, über den Zustand und die Betriebssicherheit der Presse einen Bericht zu erstellen, in welchem auch der Zeitpunkt der nächsten Untersuchung festgelegt wird.
2. Bohrungen oder Schweißungen, die nachträglich an der Presse vorgenommen werden, gelten als Gefahrerhöhung gemäß Abschnitt B § 9.
3. Vor jeder Revision ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann. Die anlässlich einer Revision zu erstellenden Berichte mit den festgestellten Befunden sowie den durchgeführten und geplanten Maßnahmen sind dem Versicherer unverzüglich zuzusenden.
4. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der Pressen mitzuteilen.
5. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung gilt, Abschnitt B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

6. Der Versicherer leistet gemäß Abschnitt A § 7 Nr. 2 c) aa) keine Entschädigung für alle Kosten, die zur Durchführung einer Inspektion oder Revision erforderlich sind.

### **TK 2806 Revision von Windenergieanlagen**

1. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1a) hat der Versicherungsnehmer auf seine Kosten Inspektionen und Revisionen der gesamten Windenergieanlage durchzuführen, die (in Umfang und zeitlichen Intervallen) dem letzten Stand der

Empfehlungen des Herstellers entsprechen oder auf besonderen Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beruhen.

2. Über die Maßnahmen gemäß Nr. 1 hinaus, hat der Versicherungsnehmer folgende Revisionsarbeiten durchzuführen:
  - a) Instandsetzung der Rotorblätter spätestens alle 40.000 Betriebsstunden, bzw. 5 Jahren, je nachdem was zuerst eintritt. Jährliche Sichtprüfung der Rotorblätter und Inspektion des inneren Blitzschutzes bis zur Ableitung in das Erdreich (Durchgangsmessung).
  - b) Erneuerung der Getriebelager sowie Prüfung und Instandsetzung der Wellen und Radsätze des Getriebes, spätestens alle 40.000 Betriebsstunden, bzw. 5 Jahren, je nachdem was zuerst eintritt.
  - c) Erneuerung der Rotorhauptlager spätestens alle 40.000 Betriebsstunden, bzw. 5 Jahren, je nachdem was zuerst eintritt.
  - d) Prüfung und Instandsetzung von Stator- und Rotorwicklung des Generators und Erneuerung der Generatorlager spätestens alle 40.000 Betriebsstunden, zw. 5 Jahren, je nachdem was zuerst eintritt.

Das Revisionsintervall beginnt mit der ersten Inbetriebnahme oder jeweils ab der letzten Revision.

3. Vor jeder Revision ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann. Die anlässlich einer Revision zu erstellenden Berichte mit den festgestellten Befunden sowie den durchgeführten und geplanten Maßnahmen sind dem Versicherer unverzüglich zuzusenden.
4. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der Windenergieanlage mitzuteilen.
5. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

6. Der Versicherer leistet gemäß Abschnitt A § 7 Nr. 2 c) aa) keine Entschädigung für alle Kosten, die zur Durchführung einer Inspektion oder Revision erforderlich sind.
7. Für Schäden an Bauteilen gemäß Nr. 2 gilt:

Von den Wiederherstellungskosten dieser Bauteile wird ein Abzug in Höhe der Wertverbesserung vorgenommen. Der Abzug ergibt sich aus dem Verhältnis der verstrichenen Betriebsstunden zu den gesamten Betriebsstunden des Inspektions-/Revisionsintervalls.

### **TK 2807 Verbrennungsmotoren in Blockheizkraftwerken**

1. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1a) hat der Versicherungsnehmer auf seine Kosten Inspektionen und Revisionen der gesamten Motorenanlage (Motor und Generator) durchzuführen, die (in Umfang und zeitlichen Intervallen) dem letzten Stand der Empfehlungen des Herstellers bzw. der Umrüsterfirmen entsprechen oder auf besonderen Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beruhen.
2. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) hat der Versicherungsnehmer die Vorschriften der Hersteller bzw. der Umrüsterfirmen insbesondere in Bezug auf
  - a) den Betrieb der Verbrennungsmotoren (wie zulässige Betriebszustände, Einhaltung von Grenzwerten etc.);
  - b) die regelmäßige Wartung der Verbrennungsmotoren durch vom Hersteller autorisierte Fachfirmen;
  - c) die Ölbetriebszeiten der Verbrennungsmotoren (z. B. regelmäßige Ölanalysen einschl. TAN-Wert (Total Acid Number = Neutralisationszahl)) einzuhalten.
3. Vor jeder Revision ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann. Die anlässlich einer Revision zu erstellenden Berichte mit den festgestellten Befunden sowie den durchgeführten und geplanten Maßnahmen sind dem Versicherer unverzüglich zuzusenden.
4. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der Motorenanlage mitzuteilen.
5. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

6. Der Versicherer leistet gemäß Abschnitt A § 7 Nr. 2 c) aa) keine Entschädigung für alle Kosten, die zur Durchführung einer Inspektion oder Revision erforderlich sind.

### **TK 2808 Stillstandsrabatte**

1. Für Sachen, die im Versicherungsvertrag besonders bezeichnet sind, werden bei einem zusammenhängenden Stillstand Beitragsrabatte gewährt. Mehrere zusammenhängende Stillstandszeiträume von mehr als jeweils dreißig Tagen innerhalb eines Jahres werden zusammengerechnet.

Der Rabatt beträgt

- a) \_\_\_ Prozent bei einem Stillstand von mindestens drei vollen Monaten;
  - b) \_\_\_ Prozent bei einem Stillstand von mehr als sechs Monaten;
  - c) \_\_\_ Prozent bei einem Stillstand von mehr als neun Monaten und
  - d) \_\_\_ Prozent bei ganzjährigem Stillstand.
2. Ein Rabatt wird nicht für die Zeit von Schadenbeseitigungs-, Überholungs- oder Reparaturarbeiten gewährt.
  3. Ein Stillstandsrabatt wird nicht gewährt, wenn die im laufenden Versicherungsjahr auf den Versicherungsvertrag angefallenen entschädigungspflichtigen Schäden den ungekürzten Jahresbeitrag erreicht haben.

### **TK 2809 Revision von Öltransformatoren**

1. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) hat der Versicherungsnehmer auf seine Kosten Inspektionen und Revisionen von Öltransformatoren durchzuführen, die (im Umfang und zeitlichen Intervallen) dem letzten Stand der Empfehlungen des Herstellers entsprechen oder auf besonderen Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beruhen.
2. Soweit weder Empfehlungen des Herstellers bestehen noch besondere Vereinbarungen getroffen wurden, hat der Versicherungsnehmer Inspektionen und Revisionen des Öltransformators oder seiner Teile in folgenden Zeiträumen durchzuführen:
  - a) Monatliche Inspektion

Falls die kontinuierliche Überwachung durch Fernanzeige- und Diagnoseeinrichtungen nicht vorhanden ist, sind am Öltransformator Öltemperatur, Ölfeuchte, Ölstand, Gasmenge im Buchholzrelais, Luftentfeuchter zu kontrollieren.

- b) Jährliche Inspektion
  - aa) Ölanalyse in Bezug auf Farbe und Aussehen, Durchschlagsspannung, Wassergehalt sowie Bewertung des Alterungs- und Betriebszustands des Transformators sowie eine Prüfung der festen Isolierstoffe durch eine Gas-in-Öl-Analyse gemäß einschlägiger technischer Regelwerke;
  - bb) thermische Infrarotmessung;
  - cc) Zustandsprüfung des Stufenschalters sowie der sichtbaren Kabel und Kabelendverschlüsse;
  - dd) Prüfung der Öldichtheit an den Dichtungsstellen von Stufenschalterkopf und Schutzrelais sowie den Durchführungen (Bushings);
  - ee) Funktionsprüfung des Buchholzrelais.
- c) Alle 5 Jahre Revision
  - aa) Teilentladungsmessung bei Öltransformatoren > 20 MVA;
  - bb) Sekundär- und Primärprüfungen der Überwachungseinrichtungen im Falle von analogen Schutzgeräten.
- d) Alle 10 Jahre Revision  
Überholung des Stufenschalters.

Das Inspektions- bzw. Revisionsintervall beginnt mit der ersten Inbetriebnahme oder jeweils ab der letzten Inspektion/Revision des betreffenden Teils.

3. Vor jeder Revision ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann. Die anlässlich einer Revision zu erstellenden Berichte mit den festgestellten Befunden sowie den durchgeführten und geplanten Maßnahmen sind dem Versicherer unverzüglich zuzusenden.
4. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise des Öltransformators mitzuteilen.

5. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

6. Der Versicherer leistet gemäß Abschnitt A § 7 Nr. 2c) aa) keine Entschädigung für alle Kosten, die zur Durchführung einer Inspektion oder Revision erforderlich sind.

### **TK 2819 Anerkennung**

1. Hat der Versicherer das versicherte Risiko besichtigt, so erkennt der Versicherer abweichend von Abschnitt B § 1 an, dass ihm durch diese Besichtigung alle Gefahrumstände bekannt geworden sind, welche in diesem Zeitpunkt für die Beurteilung des Risikos erheblich waren.
2. Das Recht des Versicherers den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten bleibt unberührt.

### **TK 2820 Regressverzicht**

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

- a) der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b) für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

### **TK 2825 Makler**

Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers, die der Makler unverzüglich an den Versicherer weiterleitet, gelten mit dem Zugang beim Makler auch dem Versicherer zugegangen.

## **TK 2850 Mitversicherung und Prozessführung**

1. Haben mehrere Versicherer eine Versicherung in der Weise gemeinschaftlich übernommen, dass jeder von ihnen aus der Versicherung zu einem bestimmten Anteil berechtigt und verpflichtet ist, liegt eine Mitversicherung vor.

Die Versicherer dieser Mitversicherung haften unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung jeweils als Einzelschuldner und nur für den von ihnen gezeichneten Anteil.

Zwischen dem Versicherungsnehmer und jedem Versicherer bestehen rechtlich selbständige Versicherungsverträge.

2. Der im Verteilerplan genannte führende Versicherer ist bezüglich dieser Versicherung von allen beteiligten Versicherern bevollmächtigt, die vom Versicherungsnehmer abgegebenen Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen. Diese Anzeigen und Willenserklärungen gelten den beteiligten Versicherern als zugegangen, wenn sie dem führenden Versicherer zugegangen sind.
3. Die vom führenden Versicherer bezüglich dieser Versicherung abgegebenen Willenserklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer rechtsverbindlich.

Der führende Versicherer ist nicht berechtigt

- a) zur Erweiterung der versicherten Gefahren und Schäden, Sachen oder Kosten sowie zum Einschluss neuer Versicherungsorte, Versicherungsnehmer oder mitversicherter Unternehmen;
- b) zur Erhöhung von Versicherungssummen oder Entschädigungsgrenzen;
- c) zur Kündigung, zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer; ausgenommen hiervon ist
  - aa) die Verkürzung von Fristen zur Kündigung zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres;
  - bb) die Kündigung wegen Verletzungen einer Obliegenheit nach Abschnitt B § 8 oder wegen einer Gefahrerhöhung nach Abschnitt B § 9 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen;
  - cc) die Verlängerung der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsvertrag getroffenen Regelung gewährt wird.
- d) zur Veränderung von Selbstbeteiligungen oder Beiträgen;



4. Bei Schäden, die voraussichtlich \_\_ EUR übersteigen oder für die beteiligten Versicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen eines beteiligten Versicherers eine Abstimmung über die Schadenabwicklung herbeizuführen.
5. Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:
  - a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
  - b) Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Die Prozesskosten werden von den Versicherern anteilig getragen.
  - c) Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerde-gegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwer nicht erreicht, ist der Versicherungs-nehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere beteiligte Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt b) nicht.

#### **TK 2860 Elektrische Anlagen**

1. Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen alle \_\_ Monate auf seine Kosten durch einen von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Sachverständigen prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb derer Mängel beseitigt und Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik, insbesondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zu Grunde liegen, abgestellt werden müssen.
2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer das Zeugnis unverzüglich zu übersenden und die Mängel fristgemäß zu beseitigen sowie dies dem Versicherer anzuzeigen.

3. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

## **29xx Sonstiges / Gegenstand der Versicherung**

### **TK 2909 Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Feuerversicherung**

1. Besteht auch eine Feuerversicherung und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Feuerschaden anzusehen ist, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des Schadens zu vorliegendem Vertrag und des Feuerschadens in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer des vorliegenden Vertrages, der Feuerversicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.
2. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.
3. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
  - a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen; der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf zwei gemeinsame Sachverständige oder auf einen gemeinsamen Sachverständigen einigen. Jede Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die anderen unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
  - b) Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
  - c) Die Sachverständigen benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so

wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gelten die diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die für die Feuerversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
5. Die Sachverständigen übermitteln ihre Feststellungen den drei Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den drei Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Sofern nicht etwas anderes vereinbart, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen die Parteien je zu einem Drittel.
7. Steht im Zeitpunkt einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Feuerschaden anzusehen ist, so beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig mit der Hälfte.
8. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten nach Abschnitt B § 8 Nr. 2 oder dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht berührt.

### **TK 2911 Datenversicherung**

1. Versicherte und nicht versicherte Kosten
  - a) Versichert sind zusätzlich Kosten für die Wiederherstellung von
    - aa) DatenDies sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen;

- bb) betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist;

soweit sich diese auf einem versicherten Datenträger befinden;

- b. Nicht versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

## 2. Versicherte Sachen

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 4 a) sind Wechseldatenträger versichert. Wechseldatenträger gelten nicht als elektronisches Bauelement.

## 3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme infolge

- a) Über- oder Unterspannung durch Blitz;
- b) oder eines dem Grunde nach versicherten Schadens gemäß Abschnitt A § 2 an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren eingetreten ist.

## 4. Versicherungsort

In Ergänzung zu Abschnitt A § 4 besteht Versicherungsschutz für Sicherungs-Wechseldatenträger in deren Auslagerungsstätten (Nr. 7 a) sowie auf den Verbindungswegen zwischen den bezeichneten Betriebsgrundstücken und den Auslagerungsstätten.

## 5. Versicherungswert; Versicherungssumme

- a) Versicherungswert sind abweichend von Abschnitt A § 5 Nr. 1 bei
  - aa) Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten (siehe Nr. 6 a);
  - bb) Wechseldatenträgern die Wiederbeschaffungskosten;
- b) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

## 6. Umfang der Entschädigung für Daten und Programme

- a) Entschädigt werden abweichend von Abschnitt A § 7 die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche

- aa) maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern;
  - bb) Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Daten (einschl. dafür erforderlicher Belegaufbereitung / Informationsbeschaffung);
  - cc) Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen;
  - dd) Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z. B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z. B. Quellcodes);
- b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung
- aa) für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb);
  - bb) für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
  - cc) für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
  - dd) für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
  - ee) für sonstige Vermögensschäden;
  - ff) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig ist;
  - gg) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt wurde;
- c) Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen;
- d) Bei Unterversicherung wird kein Abzug von der Entschädigung vorgenommen;
- e) Der nach a) bis c) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.

7. Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

- a) Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls
  - aa) eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d. h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder abhanden kommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen;
  - bb) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z. B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests;
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in a) genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.